Ostschweizer Verband
der Seilbahnunternehmungen

Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte
Herr Joe Christen, Präsident Geschäftsleitung IKSS
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

*Kopie dieser Stellungnahme geht auch an
die Kantone AI, AR, GL, SG, ZH und ans FL*

Walenstadt, 13. Februar 2021

Stellungnahme zum revidierten IKSS-Reglement (Arbeitsversion)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Christen

Der Ostschweizer Verband der Seilbahnunternehmungen (OSVS) bedankt sich für die Möglichkeit zur titelerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Als offizieller Regionalverband Schweizer Seilbahnbranche vertritt OSVS die Anliegen und Interessen der Seilbahnunternehmen und Skilifte der Ostschweizer Kantone AI, AR, GL, SG, TG, ZH und dem Fürstentum Liechtenstein. Rund 50 Unternehmen – mittelgrosse Bergbahnen und viele kleine Seilbahnen und Skilifte sind Mitglieder beim OSVS.

Gegenstand unserer Stellungnahme ist das IKSS-Reglement (Arbeitsversion) und die Botschaft zum IKSS-Reglement (Arbeitsversion) vom 20.11.2020.

Der OSVS hat zusammen mit Seilbahnen Schweiz die folgenden Stellungnahme erarbeitet.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir würdigen die umfangreichen Arbeiten, die im Rahmen der Revision des IKSS- Reglements geleistet wurden. Die Botschaft zum IKSS-Reglement mit den umfangreichen Erläuterungen zu vielen Themen trägt einiges dazu bei, dass das IKSS-Reglement verständlicher ist.

Wir begrüssen die Stossrichtung, insbesondere des dualen Wegs, um so besonders den Kleinseilbahnen eine Zukunft zu ermöglichen. Eine verhältnismässige Anwendung des Reglements auf alle Anlagetypen mit Berücksichtigung des administrativen und betriebswirtschaftlichen ist zentral, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.

Die vierteilige Gliederung und mehrere Unterkapitel sind begrüssenswert und hilfreich bei der Anwendung des Regulativs. Zu beachten ist hingegen, dass das Reglement sehr umfangreich ist. Für einen einzelnen Betrieb wird es sehr anspruchsvoll sein, sich mit diesen Inhalten vertieft auseinander zu setzen. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Regelungstiefe im Kapitel III zu gross ist.

2. Genehmigungsprozess

Aufgrund der Vielzahl von Anpassungsanträgen ergibt sich für uns für den laufenden Vernehmlassungs- und Genehmigungsprozess folgender Antrag:

Antrag 1:

In jedem Fall ist Seilbahnen Schweiz mindestens 14 Tage vor Versand der Abstimmungsbotschaft an die beschlussfassende Konkordatskonferenz mit der überarbeiteten Version des Reglements und der Botschaft zum IKSS-Reglement zu bedienen.

Begründung: Schaffung der nötigen Transparenz und Einbezug der wichtigsten Anspruchsgruppen.

Der aktuelle Genehmigungsprozess ist aufgrund der grossen Anzahl von Akteuren sehr komplex, was zu langwierigen Prozessen führt. Wir sind der Meinung, dass mit diesem Reglement die Chance genutzt werden soll, den Genehmigungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das führt uns zu nachstehendem Antrag.

Antrag 2: Genehmigungsprozess anpassen

Das Reglement soll aufgeteilt werden in ein Rahmendokument, das die wichtigen Anforderungen enthält und durch die Konkordatskonferenz verabschiedet wird sowie in Ausführungsbestimmungen, welche die technischen Bestimmungen, bzw. die detaillierten Regelungen enthalten und durch eine technische Kommission oder die Geschäftsleitung des IKSS genehmigt wird. Diese Ausführungsbestimmungen, bzw. detaillierten Regelungen sind jeweils durch die Geschäftsleitung resp. durch die technische Kommission des IKSS mit Einbezug der Branche weiterzuentwickeln und zu genehmigen.

Begründung: Diese Vorgehensweise ermöglicht eine flexiblere Handhabung und eine schnellere Reaktion bezüglich plötzlich aufkommender Bedürfnisse und den Einbezug aller relevanten Partner. Es ist dabei zu prüfen, ob Art. 10 Abs. 3 («Die Konferenz kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.») des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte eine Kompetenzübertragung (zur Genehmigung) an eine Kommission resp. an die Geschäftsleitung des IKSS ermöglicht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine entsprechende Delegationsnorm im Konkordatstext zu schaffen.

3. Rechtliche Grundlagen

Der „duale Weg“ (ohne Konformitätserklärungen, dafür mit Sachverständigenberichten) für den Neu- und Umbau von Kleinseilbahnen bis acht Plätze setzt voraus, dass die nötigen Gesetzesgrundlagen im Seilbahngesetz (SebG) und im Warenverkehr mit der EU vorliegen.

Antrag 3: Rechtliche Grundlagen für den dualen Weg sicherstellen.

Begründung: Wenn das IKSS-Reglement der Konkordatskonferenz zum Beschluss unterbreitet wird, müssen die rechtlichen Grundlagen für den «dualen Weg» im Sinne des Seilbahngesetzes (SebG) und bezüglich des Warenverkehres mit der EU abschliessend geregelt und gesetzlich gesichert sein. Eine Annahme und Inkraftsetzung ohne die entsprechenden rechtlichen Grundlagen ist aus Sicht SBS problematisch.

Antrag 4: Die Folgen sind aufzuzeigen, wenn das BAV, im Einvernehmen mit dem SECO die technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Sinne Art. 4 SebG nicht als geeignet bezeichnet, die wesentlichen Anforderungen zu erfüllen.

Begründung: Die Folgen sind nicht dargelegt.

4. Anwendung des IKSS-Reglements

Gerade auch die kleinen Skiliftbetreiber im Voralpengebiet sind für die Sicherung des skifahrerischen Nachwuchses und zur Pflege der Schneesportkultur für die ganze Branche und die Schweizer Bevölkerung von grosser Bedeutung, ihr Weiterbetrieb muss unter allen Umständen mittel- und langfristig aufrechterhalten werden können. Deshalb sind Augenmass und Verhältnismässigkeit bei Bewilligung, Kontrolle und dem Aussprechen von Auflagen notwendig. Das erfordert von den kantonalen Behörden und der technischen Kontrollstelle IKSS verhältnismässige Massnahmen und Lösungen bei der Umsetzung des IKSS-Reglements. Generell wichtig sind eine risikoorientierte Vorgehensweise und das Ermöglichen betrieblicher Lösungen.

Gemäss Reglement übernehmen die Sachverständigen eine sehr wichtige Aufgabe. Hierzu gilt es, die Qualität der Berichte dieser Spezialisten regelmässig zu beurteilen, so dass eine einheitliche, gleichbleibende und anerkannte Qualität garantiert werden kann.

5. Überarbeitungsprozess des IKSS-Reglements

Der Überarbeitungsprozess des Reglements und der Arbeitshilfen ist unklar. Er muss definiert und als Teil des Reglements dort festgeschrieben sein. Dabei ist auch festzuhalten, wie bei Differenzen vorzugehen ist und wer die abschliessende Verantwortung trägt.

Überarbeitungen dürfen nicht losgelöst und ohne Einbezug der Branche, insbesondere ohne die Berücksichtigung übergeordneter Rechtsgrundlagen erfolgen. Betreiber, Betreiberverbände und Hersteller sind für die Erarbeitung bzw. bei Überarbeitungen des Reglements, von Merkblättern, Vollzugs- und Arbeitshilfen, Anlage- und Themenblätter, etc. aktiv und von Beginn weg einzubeziehen. Die Gründe und Auslöser, die zu einer solchen Erarbeitung, bzw. Überarbeitung des Reglements oder anderer Dokumente führen, sind gegenüber der Branche offen darzulegen. Eine Erarbeitung, bzw. Überarbeitung ist im Grundsatz risikoorientiert anzugehen, siehe dazu auch Antrag 9. Das Mengengerüst wie bspw. die Anzahl Anlagen, die von bestimmten technischen oder betrieblichen Eigenschaften aufweisen oder die Anzahl Ereignisse sind zu berücksichtigen.

Wir erinnern hier an Art. 8 des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte:
Absatz 1: Die Organe des Konkordates sind die Konferenz, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren. Absatz 2: Die am Konkordat interessierten Kreise können zu den Beratungen beigezogen werden.

Antrag 5: Erarbeitungs- und Überarbeitungsprozess des Reglements und der Arbeitshilfen festlegen und im Reglement festschreiben.

Begründung: Wichtiger Prozess, der nicht definiert ist.

6. Handlungsspielraum

Wichtig ist für Seilbahnen Schweiz, dass der vorhandene Ermessensspielraum in den Verfahren und in der Umsetzung des Reglements ausgenutzt wird, bzw. eine Interessenabwägung in einem gesamtheitlichen Rahmen erfolgt. Konkret ist es von Bedeutung, dass der jeweils mögliche Handlungsspielraum für sachgerechte, verhältnismässige betriebliche und technische Lösungen ausgenutzt wird, selbstredend unter Gewährleistung des notwendigen Sicherheitsniveaus.

Wir appellieren daran, dass auch künftige technische, betriebliche oder organisatorische Anpassungen des Reglements oder der Arbeitshilfen nicht losgelöst von der Branche, insbesondere ohne frühzeitigen Einbezug der Betreiber- und Herstellervertreter oder ohne Berücksichtigung der übergeordneten Rechtsgrundlagen erfolgen dürfen.

7. Spezifische Anträge zu einzelnen Themengebieten

(Bemerkung: *kursiv* und/oder ~~durchgestrichen~~ = Änderungen)

- Botschaft – Einleitung:

Grafische Darstellung auf Seite 4

Antrag 6: Die grafische Darstellung ist in geeigneter Form zu ergänzen mit dem Seilbahngesetz, der Seilbahnverordnung und anderen, gemäss Anlagesystematik verbindlichen Erlassen.

Begründung: Vervollständigung der massgebenden rechtlichen Grundlagen.

- Teil I – Allgemeine Bestimmungen:

Reglement zu Art. 1 Zweck und Gegenstand

Antrag 7: Absatz 2 ergänzen gemäss Vorschlag.

Das Reglement zeigt zudem für den Neu- und Umbau von Luftseilbahnen mit einer Transportkapazität bis zu acht Personen *je Fahrtrichtung* auf, wie die grundlegenden Anforderungen des Seilbahngesetzes alternativ zur EU-Seilbahnverordnung mit abweichenden Bestimmungen erfüllt werden können.

Begründung: Präzisierung gemäss SebV

Reglement zu Art. 1 Zweck und Gegenstand

Antrag 8: Absatz 3 ergänzen gemäss Vorschlag.

Es definiert die Verfahrensschritte und Prozesse, die für die Zusammenarbeit der Kontrollstelle IKSS mit den ~~kantonalen~~ Aufsichtsbehörden *der dem Konkordat angeschlossenen Kantone* sowie den Anlagebetreibern erforderlich sind.

Begründung: Präzisierung

Reglement zu Art. 2 Begriffe
b) Weitere für das IKSS relevante Begriffe

Antrag 9: Das Reglement ist mit dem Begriff «risikoorientiert» zu ergänzen.

Begründung: Der Begriff «risikoorientiert» gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen und Streitigkeiten zwischen Behörden und Branche. Es ist sicherzustellen, dass die Akteure unter dem Begriff das Gleiche verstehen. Unseres Erachtens sind Gefährdungsbilder risikoorientiert zu gewichten und im jeweiligen Projekt situativ zu beurteilen. Einzelfälle oder einzelne Ereignisse dürfen nicht zu generellen Anforderungen in allen Projekten führen. Wichtig ist eine risikoorientierte Betrachtung zu den Ereignissen über einen längeren Zeitraum. Hieraus sollte eine Risikomap/Risikolandschaft entstehen, die für die Branche transparent einsehbar ist und so Vertrauen schafft. Das jährlich herauskommende IKSS-Betriebsbuch verweist zurzeit noch primär auf aktuelle Ereignisse. Hier besteht Entwicklungspotenzial, das sich positiv auswirken könnte.

Antrag 10: Das Reglement ist mit dem neuerwähnten Begriff «Betriebskonzept» und der entsprechenden Definition gemäss Vorschlag zu ergänzen.

Das Betriebskonzept beschreibt, wie die Anlage betrieben werden soll, die Betriebsarten (Sommer- und/oder Winterbetrieb, Fahrten bei Dunkelheit, Beförderung von Fahrrädern und anderen Geräten, Warentransporte, etc.), Betriebszeiten, Bezeichnung der Anlage und technische Daten, Betriebs- und Instandhaltungsorganisation

Begründung: Der Begriff «Betriebskonzept» wird in Art. 52a, Anhang 1 und 3 SebV sowie neu im revidierten IKSS-Reglement und der Botschaft verwendet. Unser Antrag trägt zur Klarheit bei. Zudem sind die Begriffe Betriebsreglement und Betriebsvorschriften zu bereinigen.

Bemerkung: In den CEN-Normen, aber auch in der SebV wird der Begriff «Betriebsvorschrift» verwendet. «Betriebsreglement» ist zwar noch gängig, wird jedoch weder im SebG noch in der SebV benutzt.

Reglement zu Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)
b) Klasse B, 1. Spiegelstrich

Antrag 11: Die rechtliche Grundlage für die Unterstellung der Förderbänder unter das Konkordat ist aufzuzeigen.

Bei Nichtvorhandensein einer rechtlichen Grundlage, die es erlaubt, die Förderbänder (Einsatz analog Skilift) im Rahmen der Anlagensystematik dem Konkordat zu unterstellen und damit verbunden, das Erfordernis einer Betriebsbewilligung ist diese Unterstellung aufzuheben.

Begründung: Rechtliche Grundlage ist nachzuweisen.

Reglement zu Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)
b) Klasse B, 3. Spiegelstrich

Antrag 12: Die massgebende Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder öffentlicher Anlagen, damit Materialseilbahnen unter das Konkordat fallen, ist konkret zu definieren.

Begründung: Transparenz und Präzisierung

Reglement zu Art. 4 Anwendbare Bestimmungen
b), 4. Spiegelstrich

Antrag 13: Präzisierung und Begründung

Die Botschaft ist mit Ausführungen zu Art. 4, Anwendbare Bestimmungen, zu ergänzen. Dies insbesondere in Bezug auf lit. b), 4. Spiegelstrich «Die für kantonale Anlagen anwendbare Richtlinien des BAV». Es ist zu präzisieren, zu begründen und festzuhalten, welche Richtlinien oder Teile davon damit gemeint sind. Zudem ist zu erläutern, wie das IKSS den nötigen Spielraum für kantonal konzessionierte Anlagen künftig sicherzustellen gedenkt.

Begründung: Bei der Beantwortung der Fragen im Rahmen der Vernehmlassung wurde daraufhin gewiesen, dass eine abschliessende Aufzählung der gültigen BAV-Richtlinien das Verfahren schwerfällig macht. Dies ist nachvollziehbar. Nun ist aber im Umkehrschluss sicherzustellen, dass die Kontrollstelle des IKSS im Rahmen der Erarbeitung von BAV-Richtlinien gewährleistet, dass den kantonal konzessionierten Seilbahnanlagen der nötige Spielraum aufgrund ihrer Anlagespezifikationen zusteht. Dies ist mit den entsprechenden Erläuterungen in der Botschaft sicherzustellen

Reglement zu Art. 5 Bestehende Anlagen

Antrag 14: Absatz 2 präzisieren

Einfügen einer Präzisierung, wie Sicherheitsdefizite erkannt werden können, bzw. was der Auslöser sein kann und dass der Betreiber im Rahmen der Sorgfaltspflicht gemäss SebG grundsätzlich dafür verantwortlich ist.

Begründung: Klarheit schaffen und Verantwortlichkeiten aufzeigen.

Reglement zu Art. 5 Bestehende Anlagen

Antrag 15: Absatz 3 streichen

~~Werden bestehende Anlagen erneuert, gelten dieselben technischen Anforderungen wie für neue Anlagen.~~

Begründung: Es besteht ein Risiko, dass ansonsten Erneuerungen aufgeschoben werden, siehe auch Antrag 25.

Reglement zu Art. 6 Vollzugshilfen

Antrag 16: Text ändern gemäss Vorschlag
Die Anwendung der Vorschriften kann mit Vollzugshilfen in Form von Merkblättern *und anderen Dokumenten* erläutert werden. Die*se* Merkblätter, *Vollzugs- und Arbeitshilfen, Anlage- und Themenblätter, etc.* werden ~~bei Bedarf~~ unter *aktivem* Einbezug der Branche (Betreiber und Hersteller) *von Beginn des Prozesses weg* erarbeitet und durch die Geschäftsleitung IKSS erlassen. *Bei Differenzen wird paritätisch mit Stichentscheid des IKSS entschieden.*

Begründung: Die Branche, d.h. sowohl die Branchenorganisationen der Betreiber wie auch der Hersteller, sind in den Erarbeitungsprozess und den darauffolgenden Mitwirkungsprozess zwingend einzubinden. Es geht nicht an, dass die Betroffenen kein Mitsprache- respektive Mitwirkungsrecht haben, zudem können bestmögliche Lösungen nur mit Einbezug der Anwender erarbeitet werden.

Reglement zu Art. 6 Absatz 2 neu

Antrag 17: Zusätzlicher Absatz ergänzen gemäss Vorschlag

Die Gründe, die zu einer Erarbeitung oder Überarbeitung von Vollzugshilfen oder anderer Dokumente führen, werden gegenüber der Branche offen dargelegt. Erarbeitungen und Überarbeitungen werden jeweils mit Einbezug der Branche, der Betreiber- und Herstellervertreter und unter Berücksichtigung der übergeordneten Rechtsgrundlagen angestossen und erfolgen im Grundsatz risikoorientiert. Dabei werden die notwendigen Mengengerüste wie zum Beispiel «Anzahl Anlagen, die bestimmte technische oder betriebliche Eigenschaften aufweisen» oder «Anzahl Ereignisse» mit einbezogen.

- Teil II – Verfahren:

Reglement zu Art. 7 Baubewilligung
Absatz 2

Antrag 18: Ergänzung: Die Komplexität einer Anlage und das Differenzbereinigungsverfahren sind zu definieren.

Begründung: Wer beurteilt die Komplexität der Anlage, die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle, der Gesuchsteller oder der Hersteller? Wie läuft das Differenzbereinigungsverfahren, wenn ich als Gesuchsteller den Detaillierungsgrad als zu umfangreich empfinde?

Antrag 19: Aufbau einer Plattform zur digitalen Eingabe der Baugesuche

Begründung: Effizientere Abwicklung der Verfahren

Reglement zu Art. 8 Technische Genehmigung
Absatz 2

Antrag 20: Absatz 2 anpassen gemäss Vorschlag

Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass gewisse Unterlagen ~~bis Baubeginn~~ nachgereicht werden.

Begründung: Die Unterlagen gemäss Anhang 3 SebV liegen nicht alle vor Baubeginn vor.

Reglement zu Art. 8 Technische Genehmigung
Absatz 4 neu

Antrag 21: Zusätzlicher Absatz ergänzen gemäss Vorschlag

Vor Erteilung der Betriebsbewilligung werden keine zusätzlichen Forderungen gegenüber dem Baubewilligungsverfahren erlassen. Bei einer Änderung von Gesetzen oder Normen inmitten eines Verfahrens gilt der Grundsatz der milderen Norm. Mit der technischen Genehmigung sind die Anforderungen definiert und allseits akzeptiert. Ausnahmen sind möglich bei allfälligen technischen Änderungen am Projekt.

Begründung: Planungssicherheit für Gesuchsteller

Reglement zu Art. 10 Abnahme

Antrag 22: Text ergänzen gemäss Vorschlag

Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Kontrollstelle zusammen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Kontrolle auf der Anlage erfolgt risikoorientiert *mit Einbezug von Ereignissen über einen längeren Zeitraum* und mittels Stichproben *und für die Betreiber und Hersteller nachvollziehbar und transparent*. Sind die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb erfüllt, stellt die Kontrollstelle Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde.

Begründung: Vorgabe in den gesetzlichen Grundlagen. Das Betriebsbuch verweist primär auf aktuelle Ereignisse.

Reglement zu Art. 11 Betriebsbewilligung

Antrag 23: Minimalinhalt des Betriebskonzepts definieren

Der Minimalinhalt des Betriebskonzepts ist zusammen mit Vertretern der Branche (Betreiber, Verbände) zu definieren. Das Betriebskonzept bildet dabei die Basis für die Betriebsvorschriften, die in unternehmensweite und anlagespezifische aufgeteilt werden können. Siehe auch Antrag 10.

Begründung: Das Erarbeiten eines Betriebskonzepts ist im Rahmen von IKSS-Anlagen eine neue Anforderung. Der inhaltliche Rahmen dafür fehlt. Bisher wurde von Betriebsreglement und Betriebsvorschriften gesprochen.

Antrag 24: Absatz 5 ändern gemäss Vorschlag

Für Änderungen oder Anpassungen des Betriebskonzepts von Seilbahnen und Schleppliften gelten Art. 36 und Art. 36a SebV. Bei genehmigungs- und bewilligungsfreien Änderungen nach Art. 36a entfällt eine Abnahme.

Begründung: Gemäss Vorgabe in den gesetzlichen Grundlagen.

Reglement und Botschaft zu Art. 12 Umbauten

Antrag 25: Texte im Reglement ersetzen und in der Botschaft ergänzen gemäss Vorschlägen.
Reglement:

Für Umbauten und Änderungen von Seilbahnen und Schleppliften gelten Art. 36 und Art. 36a SebV. Bei genehmigungs- und bewilligungsfreien Änderungen nach Art. 36a entfällt eine Abnahme. Die Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt dabei risikoorientiert, praxisbezogen und anlagespezifisch.
Botschaft:

Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle darauf bedacht, auch bei der Anwendung der entsprechenden Richtlinien für alle Beteiligten verhältnismässige Lösungen umzusetzen, stets unter der Wahrung des notwendigen Sicherheitsniveaus. Ein Eins-zu-Eins-Ersatz (d.h. baugleiches Element) wird im Rahmen des Bestandesschutzes auch normativ gleichbehandelt wie das alte Element.

Begründung: Gemäss Vorgabe in den gesetzlichen Grundlagen und für eine verhältnismässige Anwendung. In der angewandten Praxis von Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden hat sich gezeigt, dass bei der Definition der Schnittstellen und den daraus erforderlichen Massnahmen bei Umbauten teils skurrile Situationen entstehen können. Beispielsweise kam es mehrmals vor, dass ein Eins-zu-Eins-Ersatz bei einem Umbau, obwohl sicherheitstechnisch schlechter, für das Unternehmen zulässig, einfacher und um einiges kostengünstiger gewesen wäre als die von den Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden geforderte Lösung. Mit der Umsetzung des Antrags soll ein verhältnismässiges und rechtmässiges Handeln der Kontrollstelle des IKSS gewährleistet werden.

Reglement zu Art. 13 Betriebseinstellung

Antrag 26: Absatz 2, 2. Spiegelstrich ergänzen gemäss Vorschlag

Zustandsbericht *(nach Ablauf des dritten Sistierungsjahres)*

Begründung: Zusammen mit den weiteren Anforderungen ist das genügend.

Reglement zu Art. 15 Häufigkeit der Inspektionen

Antrag 27: Periodizität für Skilifte mit niederer Seilführung erhöhen und zusätzlichen Absatz (kursiv) gemäss Vorschlag einfügen.

Für Skilifte mit niederer Seilführung ist das Inspektionsintervall auf vier Jahre zu erhöhen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, das Intervall in begründeten Fällen auf zwei Jahre herabzusetzen.

Begründung: Skilifte mit niederer Seilführung sind Standartprodukte wie Förderbänder. Ein kürzeres Inspektionsintervall rechtfertigt sich allenfalls aufgrund unterschiedlicher betrieblicher Voraussetzungen, z.B. Unternehmen mit Seilbahnfachkompetenz versus Skischulen, Restaurants etc.

Reglement zu Art. 17 Bearbeitungsfristen
e) Kleinskilifte und Förderbänder

Antrag 28: Frist verkürzen gemäss Vorschlag

Eingabe spätestens *zwei Wochen vor Betriebs*beginn

Begründung: Die kommunale Baubewilligung für Förderbänder wird bei Fahrnisbauten in der Regel innert einer Frist von zwei Wochen erteilt. Technisch sind Kleinskilifte und Förderbänder als Standardprodukte ausgelegt. Eine Unterscheidung zwischen fix installierten Anlagen im Baubewilligungsverfahren und jährlich wiederkehrenden Fahrnisbauten ist allenfalls vertretbar.

- Teil III – Abweichende und ergänzende Bestimmungen:

Reglement zu Art. 18 Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

Antrag 29: Absatz 3 anpassen gemäss Vorschlag

Die übrigen Sachverständigenberichte gemäss Artikel 29 Abs. 1 Bst. a) und c) SebV sowie der Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung und der Betriebstauglichkeit gemäss Artikel 30 SebV sind *bei Neubauten* ebenfalls beizubringen. *Bei Umbauten und Änderungen sind Sachverständigenberichte nur gemäss Art. 29 Abs. 3 SebV erforderlich.*

Begründung: Artikel 29 Abs. 1 Bst. a) und c) SebV gelten nicht für Umbauten und Änderungen. Art. 29 Abs. 3 SebV gibt vor, in welchen hier Sachverständigenberichte erforderlich sind.

Reglement zu Art. 20 Betriebsbuch

Antrag 30: Absatz 3 anpassen gemäss Vorschlag

Die Kontrollstelle stellt den Inhabern einer Betriebsbewilligung jährlich ein Betriebsbuch zur Verfügung. Dies stellt den minimalen Standard der Betriebs- und Instandhaltungsdokumentation. *Falls in den SN EN-Normen «Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr» erleichterte Anforderungen gestellt werden, können diese angewandt werden.*

Begründung: Verschiedene Artikel in den gesetzlichen Grundlagen von SebG und SebV.

- Teil III.1 – Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen:

Reglement zu Art. 22 Notantrieb

Antrag 31: Text anpassen gemäss Vorschlag

Für Luftseilbahnen ~~ohne gewerbsmässigen Betrieb~~ kann auf eine motorische Notantriebseinrichtung verzichtet werden, wenn ~~der Bodenabstand kleiner als 50 m und das Gelände begehbar~~ *eine Bergung gemäss Art. 44 SebV gewährleistet* ist.

Begründung: Mit den Vorgaben in Art. 44 SebV wird der Nachweis einer sicheren und zeitnahen Bergung sichergestellt.

Reglement zu Art. 23: Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen

Antrag 32: Absatz 1 anpassen gemäss Vorschlag

Eine Betriebsführung mit unbesetzten Stationen ist zulässig, wenn mindestens nachstehende Bedingungen erfüllt und Einrichtungen vorhanden sind *oder diese Anforderungen risikoorientiert mit einer Sicherheitsanalyse und den entsprechend definierten Ersatzmassnahmen abgehandelt werden*:

Begründung: Im Einzelfall sind die Vorgaben zu umfangreich. Mit einer Sicherheitsanalyse wird dasselbe Sicherheitsniveau erreicht.

Antrag 33: Absatz 23.9 anpassen gemäss Vorschlag

Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden. Dazu sind die Fahrzeuge vorzugsweise mit einer Überlastüberwachung auszurüsten. Diese Überlastüberwachung muss in den Stationen aktiv sein und eine Abfahrt verhindern. Bei fehlender Überlastüberwachung ist die Bahn mit Nutzlastreserve ~~(z.B. mit 20% Mehrlast)~~ auszulegen. Alternative Lösungen wie Beladungsbeschränkung über Kabinengrundfläche (< 0.25 m2/ Person), Zugang über Drehkreuz, Bereitstellung einer Personenwaage usw. sind nur in Verbindung mit Instruktionen in Form von Piktogrammen zulässig.

Begründung: Unnötige Vorgabe, da durch die projektspezifische Auslegung die Mehrlast definiert werden kann.

Antrag 34: Absatz 23.10 anpassen gemäss Vorschlag

Die Fahrzeuge sind *vorzugsweise* mit einer Querpendelüberwachung auszurüsten. *Alternative Massnahmen wie beispielsweise Festlegung konservativer Windwerte im Absatz 23.8, grosse Pendelfreiheit bei den Stützen, reduzierte Geschwindigkeit bei Stützenüberfahrten und Stationseinfahrten oder die Festlegung von Windgeschwindigkeitswerten in der Betriebsvorschrift, bei deren Überschreitung der automatische Betrieb deaktiviert und die Stationen besetzt werden, sind zulässig.*

Begründung: Betriebliche Massnahmen, die ebenfalls die geforderte Sicherheit bringen.

Antrag 35: Absatz 23.11 anpassen gemäss Vorschlag

Material- *und Sportgeräte*transport ausserhalb der Kabine ist im Selbstbedienungsbetrieb *unter Vorkehrung betrieblicher Massnahmen* nicht zulässig.

Begründung: Solche Transporte sollen nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden. Eine anlagespezifische Beurteilung ist zu machen.

Antrag 36: Absatz 23.13 anpassen gemäss Vorschlag

Livebildanzeige in den Stationen mit einer fernbedienten Gegensprechanlage mit Lautsprecher, falls der Betrieb von einer Überwachungsstelle/einem Aufsichtsposten beaufsichtigt wird. *Andernfalls ist ein Notfalltelefon in den Stationen vorzusehen.*

Begründung: Umsetzung angemessener betrieblicher Massnahmen. Zudem erlaubt der Datenschutz keine Videoaufzeichnung.

Antrag 37: Absatz 23.14 anpassen gemäss Vorschlag

~~Installation von Brand- und Rauchmeldern in den Stationen mit automatischer Übertragung gemäss~~ *Umsetzung der Massnahmen gemäss* Brandschutzgutachten.

Begründung: Zu spezifische Vorgabe.

Reglement zu Art. 24 Bergung

Antrag 38: Zusätzlicher Absatz einfügen gemäss Vorschlag

Die Bergung kann externen Organisationen wie beispielsweise Alpine Rettung Schweiz, benachbarten Seilbahnunternehmungen, usw. übertragen werden. Diese haben plausibel darzulegen, wie sie eine Bergung auch bei grösseren Übungsintervallen an der spezifischen Anlage gewährleisten können.

Begründung: Umsetzung verhältnismässiger betrieblicher Massnahmen.

- Teil III.1.1 – Technische Bestimmungen für Luftseilbahnen bis 8 Personen

Antrag 39: Nach zwei Jahren der Anwendung des dualen Weges ist eine unabhängige Expertise, bzw. ein Monitoring durchzuführen. Dabei sollen Aussagen zur Praktikabilität, der Anwendung in der Praxis, Herausforderungen oder allfälligen Schwierigkeiten, etc. gemacht werden. Damit sollen faktenbasierte, sachliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden.

Begründung: Feststellung der Praxistauglichkeit und Festlegung allfälliger Anpassungen.

Botschaft zu Teil III.1.1 Absatz 4

Antrag 40: Kenntnis- und Einsichtnahme der Details der Abklärungen zur Erfüllung der wesentlichen Grundlagen gemäss EU-Seilbahnverordnung 2016/424

Die Details der Abklärungen zur Erfüllung der wesentlichen Grundlagen gemäss EU-Seilbahnverordnung 2016/424, die durch die Ingenieurgemeinschaft (Schönholzer, Manz, Cenix) erarbeitet wurden, sind den stimmberechtigten Mitgliedern und den weiteren Empfängern der Vernehmlassung vorgängig zur Kenntnis zu bringen, bzw. zur Einsicht offenzulegen.

Begründung: Erhöhung der Transparenz in dieser entscheidenden Thematik und Vermeidung grundsätzlicher Fragen. Das abgebildete Schreiben, das nur von einem der drei Experten der Ingenieurgemeinschaft verfasst und unterzeichnet wurde, wird als ungenügend erachtet.

Botschaft zu Teil III.1.1 Absatz 7

Antrag 41: Aufzeigen, was bei einer Nichtbezeichnung der technischen Bestimmungen geschieht.

Es ist aufzeigen, welche Schritte oder welche Alternativen in Betracht gezogen werden, falls das BAV und das SECO die technischen Bestimmungen des dualen Wegs als nicht geeignet bezeichnen, die wesentlichen Anforderungen zu erfüllen und damit die Bezeichnung im Sinne von Art. 4 SebG nicht erfolgt.

Begründung: Ohne diese Kenntnisse herrscht eine Unsicherheit, bzw. mit dieser Bezeichnung steht und fällt der duale Weg.

Reglement zu Art. 27 Ergänzende Vorschriften

Antrag 42: Die Auflistung der Normen ist zu überarbeiten und die SN EN 13107 – Bauwerke aus der Reihe «Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr» ist anzuwenden.

Begründung: Die SN EN 13107 – Bauwerke der Reihe «Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr» ist die vom BAV und vom SECO bezeichnete Norm. Zudem wird sie z.B. in der BAV-Richtlinie 4 als Basis genommen.

- Teil III.2 – Ergänzende und abweichende Bestimmungen für Skilifte

Botschaft zu Art. 51 Betrieb in Dunkelheit
Absatz 2 und 3

Antrag 43: Texte anpassen gemäss Vorschlag

Wie der Betrieb bei Dunkelheit abzulaufen hat, ist ~~im Betriebskonzept~~ *in den Betriebsvorschriften (oder im Betriebsreglement)* ausdrücklich festzuhalten. ~~Änderungen oder Anpassungen des Betriebskonzepts müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, die dann entscheidet, ob ein Verfahren notwendig ist oder nicht.~~ *Für Änderungen oder Anpassungen des Betriebs - im vorliegenden Fall der Betrieb bei Dunkelheit - und demzufolge des Betriebskonzepts gelten Art. 36, Art. 36a SebV und Art. 15a SebG.*

~~Beim Nachtbetrieb sind die Lärmemissionen besonders zu beachten.~~

Begründung: Art. 51 des Reglements genügt in Bezug auf Nachtbetrieb. Die konkreten Massnahmen sind in den Betriebsvorschriften (oder im Betriebsreglement) festzulegen. Für Änderungen oder Anpassungen des Betriebs und demzufolge des Betriebskonzepts gelten Art. 36 und Art. 36a SebV, siehe auch Anträge 21 und 22. Das IKSS-Reglement und die Botschaft mit den Erläuterungen zu diesem sind Dokumente, welche die Verfahren zur Erlangung der Bau- und Betriebsbewilligung für kantonal konzessionierte Seilbahnanlagen definieren und beschreiben. Gemäss Botschaft Seite 2 zum IKSS-Reglement gilt: «Mit dem vorliegenden Reglement werden Verfahren und technische Aspekte zur Bewilligung von Seilbahnen, Schrägaufzügen und Skiliften geregelt.». Aspekte der Raumplanung und der Umwelt gehören, wenn überhaupt in allgemeiner Form in das Reglement und die Botschaft und werden im Baubewilligungsverfahren behandelt. Konkrete Hinweise oder das Festschreiben von spezifischen Anforderungen sind zu vermeiden.

Reglement zu Art. 51 Betrieb in Dunkelheit

Antrag 44: Text anpassen gemäss Vorschlag

Bei Nachtbetrieb muss die Sicht auf der Schleppspur und bei den Stationen ausreichend sein. Der Nachtbetrieb muss im Betriebs- und *Bergungs*konzept erwähnt werden.

Begründung: Fachsprachliche Anpassung

Botschaft zu Art. 52 Trendsportgeräte
Absatz 4

Antrag 45: Texte anpassen gemäss Vorschlag

Artikel 4a Abs. 2 SebV besagt, dass eine Personentransportbewilligung nicht gegen Vorschriften der Raumplanung oder des Umweltschutzes verstossen darf. *Falls die vorgesehene Betriebsart* zur Beförderung von Dualski-Sitzen, Snowtubes, Skibobs oder Schlitten *oder für einen alternativen Betrieb (z.B. Beförderung von Velos und Trottinetts im Sommer) nicht von der bestehenden Betriebsbewilligung gedeckt ist, ist eine Anpassung des Betriebskonzepts und der Betriebsbewilligung, eventuell der Baubewilligung notwendig. Massgebend sind in jedem Fall Art. 35, 36a SebV und Art. 15a SebG.*

Begründung: Für Änderungen oder Anpassungen des Betriebs und demzufolge des Betriebskonzepts gelten Art. 36 und Art. 36a SebV, siehe auch Anträge 21 und 22. Das IKSS-Reglement und die Botschaft mit den Erläuterungen zu diesem sind Dokumente, welche die Verfahren zur Erlangung der Bau- und Betriebsbewilligung für kantonal konzessionierte Seilbahnanlagen definieren und beschreiben. Gemäss Botschaft Seite 2 zum IKSS-Reglement gilt: «Mit dem vorliegenden Reglement werden Verfahren und technische Aspekte zur Bewilligung von Seilbahnen, Schrägaufzügen und Skiliften geregelt.». Aspekte der Raumplanung und der Umwelt gehören, wenn überhaupt in allgemeiner Form in das Reglement und die Botschaft und werden im Baubewilligungsverfahren behandelt. Konkrete Hinweise oder das Festschreiben von spezifischen Anforderungen sind zu vermeiden.

Reglement zu Art. 52 Trendsportgeräte

Antrag 46: Text anpassen gemäss Vorschlag
Die Anlagen müssen für die zu transportierenden Sportgeräten geeignet und das Betriebspersonal entsprechend instruiert sein. *Im Betriebskonzept ist diese Betriebsart zu erwähnen.* Die speziellen Anforderungen sind *in den Betriebsvorschriften (oder im Betriebsreglement)* ~~im Betriebskonzept~~ zu erwähnen.

Begründung: Die Erwähnung dieser Betriebsart im Betriebskonzept genügt. Die konkreten Massnahmen sind in den Betriebsvorschriften festzulegen. Für Änderungen oder Anpassungen des Betriebs und demzufolge des Betriebskonzepts gelten Art. 36 und Art. 36a SebV, siehe auch Anträge 20 und 21.

Reglement zu Art. 54 Bügelüberschlagsüberwachung
Absatz 1

Antrag 47: Text anpassen gemäss Vorschlag
*Sofern die Station bei der Ausstiegstelle nicht besetzt sind, muss b*ei Neuanlagen und bei Erneuerungen muss die Ausstiegstelle mit einer – ~~nicht selbstrückstellenden~~ – Bügelüberschlagsüberwachung ausgerüstet werden, die eine Seilentgleisung infolge Bügelüberschlags verhindert. *Die Rückstellung der Bügelüberschlagsüberwachung bei der Ausstiegsstelle vom Boden aus ist zugelassen.*

Begründung: Besetzte Stationen ermöglichen die notwendige Überwachung. Durch die Rückstellung vom Boden aus kann der Bau von Aufstiegsbauwerken vermieden werden und die Arbeitssicherheit wird erhöht. Zudem muss in jedem Fall jemand vor Ort gehen und die Situation visuell überprüfen.

- Teil III.3 – Technische Bestimmungen für Kleinskilifte und Förderbänder

Ganzes Kapitel

Antrag 48: «Kleinskilifte» ersetzen mit «Skilifte mit niederer Seilführung»

Begründung: Vereinheitlichung der Terminologie mit Art. 3 IKSS-Reglement und mit SN EN 12929-1.

Reglement zu Art. 57 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Kleinskilifte und Förderbänder

Antrag 49: Text ohne Zeitangabe, bzw. anpassen gemäss Vorschlag

Die Anlage muss von der Überwachungsstelle *unverzüglich* erreichbar sein.

Begründung: Bei einem gravierenden Vorfall sind bereits zwei Minuten zu lang.

- Teil IV – Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen

Botschaft zu Teil IV Absatz 3

Antrag 50: Textergänzung gemäss Vorschlag

Für Anlagen mit geringer Betriebsleistung (z. B. Anlagen zu Landwirtschaftszwecken, also Anlagen ohne touristische Nutzung oder Erschliessungsfunktion) werden erleichterte Anforderungen formuliert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auf vielen Anlagen seit Jahrzehnten der Betrieb mit erfahrenem Personal verantwortungsvoll und sicher geführt wird. Diese Abstufung ermöglicht für die verschiedenen Anlagen mit unterschiedlichen Betriebsarten passende Anforderungen zu formulieren. Für die Durchführung von sachgerechten und praxisnahen Ausbildungsgängen setzen die Kantone auf die bewährten Kurse der Branche, welche unter dem Dach von Seilbahnen Schweiz (SBS) und auch in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle IKSS angeboten werden. *Die Kurse werden zwischen IKSS und SBS (mit Einbezug von dessen Regionalverbänden) koordiniert und deren Inhalte und Aufbau bei Bedarf überarbeitet.*

Begründung: Präzisierung

Botschaft zu Teil IV Absatz 5

Antrag 51: Textergänzung gemäss Vorschlag

Der Betreiber der Anlage ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass mit der Betriebsorganisation und den Aufgaben entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt und *mit dem Anlageformular* gemeldet wird. *Eine Anerkennung von technischen Leitern durch die Aufsichtsbehörde ist erforderlich.* Dies gilt ebenfalls bezüglich Weiterbildung und Schulung für neue Anforderungen. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt wird, muss unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebots und in Absprache mit den betroffenen Personen das weitere Vorgehen festgelegt werden. Mit diesem Vorgehen kann auf die individuelle Situation der kleinen Betriebsorganisationen im Einzelfall Rücksicht genommen werden. Da die Anforderungen mit der Seilbahngesetzgebung bereits bestehen, ist keine allgemeine Umsetzungsfrist erforderlich.

Begründung: Wichtige Präzisierung

Reglement zu Art. 61 Anforderungen an technische Leiter und Leiterinnen und
Art. 62 Anforderungen an stellvertretende technische Leiter und Leiterinnen,
jeweils letzter Abschnitt

Antrag 52: Festlegung von gemeinsamen Kriterien für die ausserordentliche Zulassung durch die Aufsichtsbehörde

Die Kriterien für die ausserordentliche Zulassung von technischen Leitern und Leiterinnen und deren Stellvertretende durch die Aufsichtsbehörde sind festzulegen und im Reglement zu ergänzen.

Begründung: Praxisvereinheitlichung

Reglement zu Art. 63 Anlagentypspezifische Ausbildung

Antrag 53: Textergänzung gemäss Vorschlag

Die Prüfungsbedingungen werden in einer Prüfungsordnung festgelegt.

Begründung: Wichtige Ergänzung zu Inhalt, Umfang, Prüfungsablage, Rekursmöglichkeiten, etc.

Antrag 54: Ergänzung gemäss Vorschlag

Das Reglement ist mit einem Teil V, Schlussbestimmungen, zu ergänzen, in welchem nebst dem Inkrafttreten des Reglements (Art. 65) auch das Vorgehen bei der Überarbeitung des Reglements definiert wird.

Begründung: Weder im Konkordat vom 15. Oktober 1951 noch im Reglement ist festgelegt, dass die Seilbahnbranche und die Hersteller bei der Überarbeitung des Reglements miteinbezogen werden. Das Mitwirkungsrecht ist sicherzustellen.

Reglement zu Anhang 1 Gefährdungsbilder

Antrag 55: Gefährdungsbilder projektbezogen situativ beurteilen und Ermöglichung betrieblicher Massnahmen

Die im Anhang 1 aufgeführten Gefährdungsbilder sind risikoorientiert zu unterteilen und zu gewichten und im jeweiligen Projekt situativ zu beurteilen. Einzelfälle oder einzelne Ereignisse dürfen nicht zu generellen Anforderungen in allen Projekten führen. Betriebliche Massnahmen sind zulässig, wenn damit das erforderliche Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Begründung: Ermöglichen von verhältnismässigen Lösungen

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns auf die Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Ostschweizer Verband der Seilbahnunternehmungen

Roger Walser
Präsident und Geschäftsführer
OSVS

Martin Ebneter
Vorstandsmitglied OSVS
Geschäftsführer Hoher Kasten
Drehrestaurant und Seilbahn AG

Kopie geht auch an:

Frau Claudia Puhar-Kranz, Mitglied Geschäftsleitung IKSS,
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation beim Kanton St. Gallen

Herr Thomas Zihlmann, Bau- und Umweltdepartement, Kanton AI

Herr Stefan Wildhaber, Tiefbauamt, Kanton AR

Herr Simon Biedermann, Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, Fürstentum Liechtenstein

Herr Bruno Giger, Arbeitsinspektorat, Abteilung Seilbahnen und Skilifte, Kanton GL

Frau Ines Tiro, Amt für Verkehr und Personenförderung, Kanton ZH